

CVP Nidwalden
Fachgruppe Baudirektion
Postfach 221
6371 Stans

Tel. 041 610 08 50
info@cvp-nw.ch
www.cvp-nw.ch

Regierungsrat des
Kantons Nidwalden
Dorfplatz 2
Postfach 1246
6371 Stans

Stans, 14. Juli 2016

Stellungnahme Mehrwertabgabegesetz MWAG

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum neuen Mehrwertabgabegesetz. In der Beilage stellen wir Ihnen den Fragekatalog mit der Beantwortung der beiden Fragen zu.

Verzicht auf Mehrwertabschöpfung für Um- und Aufzonungen

Der Regierungsrat zeigt in seinem Bericht auf, dass die Abschöpfung des Mehrwerts aus Einzonungen reicht, um die Eigentümer von ausgezonten Grundstücken zu entschädigen. Diese Einnahmen dürfen nach Raumplanungsgesetz nur zweckgebunden verwendet werden. Es drängt sich daher nicht auf, mehr abzuschöpfen als notwendig. Auf eine Mehrwertabgabe bei Um- und Aufzonungen ist daher zu verzichten.

Indexierung Mehrwertabgabe

Die gestellte Frage ist in diesem Punkt nicht klar. Geht es um die Indexierung oder die Verzinsung der Abgabe? Eine Verzinsung zwischen der Festsetzung und der Fälligkeit kann unseres Erachtens gar nicht Thema sein, da die Abgabe ja eben gerade mit der Festsetzung noch nicht fällig wird. Hingegen könnte die Abgabe grundsätzlich indexiert werden. Wir können uns dem Vorschlag der Regierung, wonach auf eine Indexierung verzichtet wird, anschliessen. Würde man eine Indexierung vorsehen, so müsste unseres Erachtens auch die Negativsteuerung berücksichtigt werden.

Schlussbemerkungen

Das neue Raumplanungsrecht hat zum Ziel, haushälterisch mit unserem Kulturland umzugehen und eine weitere Zersiedlung der Landschaft zu verhindern. Mit der Einführung einer Mehrwertabgabe bekommen Kanton und Gemeinden die nötigen finanziellen Mittel, um dieses Ziel zu fördern und gebotene Auszonungen vorzunehmen. Dabei werden nicht nur auf den Kanton, sondern auch auf die Gemeinden, beträchtlicher Aufwand und grosse Kosten zukommen. Grundsätzlich sind mit den Mehrwertabgaben die

Entschädigungen an enteignete Landeigentümer bei Auszonungen zu finanzieren. Falls jedoch langfristig ein Ueberschuss entsteht, so hat der Regierungsrat gemäss Art. 9 Abs. 3 MWAG über die Verwendung der Gelder zu entscheiden. Unseres Erachtens hat er bei der bundesrechtskonformen Verteilung allfälliger Ueberschüsse aus dem Fond der Mehrwertabgabe auch die Gemeinden angemessen zu berücksichtigen. In diesem Sinne beantragen wir, dass Art. 9 Abs. 3 MWAG wie folgt zu ergänzen sei: „Er (der Regierungsrat) hat dabei die Gemeinden angemessen zu berücksichtigen“.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und Ihre Arbeit danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse
CVP Nidwalden



Therese Rotzer
Parteipräsidentin



Josef Barmettler
Präsident Fachgruppe

Beilage: Fragekatalog